

lichkeit, wie sie in diesem Wirkungsbereich des bürgerlichen Rechts auftritt, besteht darin, daß das bürgerliche Recht durch den Staat nur noch eine relative Sicherung erfährt: Das bürgerliche Recht wird durch den Staat und seine Organe nur noch insoweit gewährleistet, als dies mit den grundlegenden Interessen der führenden Monopolgruppen in Übereinstimmung steht. Daraus ergibt sich für große Teile des bürgerlichen Rechts zwangsläufig ein hoher Grad von Labilität.

Allerdings darf die Deformierung der bürgerlichen Gesetzlichkeit nicht als ein gleichförmig verlaufender Prozeß aufgefaßt werden, in dem die an Recht und Gesetz gebundenen Formen der Machtausübung durch außerrechtliche Formen oder juristisch verbrämte Willkür ersetzt werden. Die Deformierung erfolgt vielmehr in differenzierter Weise und schließt durchaus ein, daß die Monopole auf Teilgebieten an einer strikten Einhaltung des bürgerlichen Rechts auch durch ihre eigenen Vertreter interessiert sind.

Deutlich sichtbar ist der mangelnde Rechtsschutz für die Werktätigen z. B. im Bereich des Verfassungsrechts. Gegenwärtig werden in allen imperialistischen Ländern Methoden angewandt, um die verfassungsrechtlich proklamierten Grundrechte auszuhöhlen oder praktisch wirkungslos zu machen. In besonders drastischer Weise gehen dabei Staatsorgane in der BRD vor, die mit ihrer Politik der Berufsverbote gegenüber demokratisch eingestellten Personen elementare politische Grundrechte außer Kraft setzend. In der juristischen Begründung dieser Praxis werden die verfassungsrechtlich eindeutig fixierten Grundrechte und Grundpflichten — so das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 des BRD-Grundgesetzes), das Recht auf Gleichbehandlung unabhängig von politischen Anschauungen (Art. 3 Abs. 3) und das Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Ämtern (Art. 33) — mit Hilfe einer anderen, nicht in der Verfassung enthaltenen „Grundpflicht“, nämlich einer gegenüber der staatsmonopolistischen Ordnung angeblich existierenden „Treuepflicht“, aus den Angeln gehoben. Diese „Grundpflicht“ wird bezeichnenderweise nicht vom Parlament beschlossen, sondern durch Erlasse der Regierungen der einzelnen Bundesländer der BRD festgelegt und durch Entscheidungen einiger oberer Bundesgerichte — vor allem des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts¹⁰ — näher ausgestaltet. Mit der politischen „Treuepflicht“ hat man ein sehr weit und flexibel einsetzbares Instrument in der Hand, um gegen alle als mißliebig betrachteten Personen Vorgehen zu können, wobei man ihnen nicht verfassungswidriges Handeln nachzuweisen braucht, sondern es ausreicht, ihnen eine „verfassungsfeindliche“ Gesinnung zu unterstellen.

Ein weiteres Gebiet, dessen Regelungen für die Werktätigen durch eine hohe Labilität gekennzeichnet sind, ist das Arbeits- und Sozialrecht.¹¹ Besonders die Verflechtung von allgemeiner Krise des Kapitalismus und zyklischen Wirtschaftskrisen führte zu einer neuen Stufe sozialer Unsicherheit, die z. B. in einer ständigen Gefährdung der Arbeitsplätze, der Senkung der Reallöhne und im Abbau sozialer Rechte im Arbeitsverhältnis ihren Ausdruck findet. Einschneidende Bedeutung hat die neuerdings in vielen Ländern zu beobachtende Einschränkung des Streikrechts als des wichtigsten Kampfrechts der Arbeiterklasse, das den Gewerkschaften meist durch Gesetz garantiert ist. Das geschieht z. B. in der Weise, daß durch Rechtsakte und Gerichtsentscheidungen die Möglichkeit geschaffen wird, die Gewerkschaften für ökonomische Verluste der kapitalistischen Unternehmen, die durch Streiks eingetreten sind, schadenersatzpflichtig zu machen oder mit Geldstrafen zu belegen.¹² Indem das Streikrecht nachträglich an verschiedene Legalitätsvoraussetzungen gebunden wird — z. B., daß die Gewerkschaft alle Chancen für eine friedliche Beilegung des Arbeitskampfes ausgeschöpft hat —, macht man dessen Ausübung zu einem Risiko nicht nur für die Ge-

werkschaftsverbände, sondern auch für die am Streik beteiligten Werkstätigen.

Allerdings gibt es auch bestimmte Rechtsgebiete, bei denen der bürgerliche Staat und die herrschenden Monopole an der Stabilität und der Respektierung der rechtlichen Regelungen sehr interessiert sind. Dies trifft für einen Teil der für die Regulierung der Wirtschaft und die Ausnutzung von Wissenschaft und Technik geschaffenen Normen zu, z. B. Regelungen des Finanzrechts oder Patentrechts. Das Eintreten der herrschenden Klasse für Gesetzlichkeit auf diesen Gebieten ergibt sich aus ihrem allgemeinen Interesse an einer solchen Steuerung der modernen Produktivkräfte und ihrer Verwertungsmöglichkeiten, daß ein möglichst hoher Profit erzielt werden kann. Diesem allgemeinen Klasseninteresse stehen jedoch häufig die Sonderinteressen einzelner Monopole oder Monopolgruppen (insbesondere der internationalen Monopole) entgegen, die versuchen, für sich besonders vorteilhafte Profitbedingungen zu realisieren. Es kennzeichnet die Krise der bürgerlichen Gesetzlichkeit auch auf diesen Gebieten, daß der bürgerliche Staat immer häufiger bereit ist, solchen Monopolen eine bevorzugte Position (z. B. durch Subventionen oder Regierungsaufträge) einzuräumen und dadurch die Gesamtbelange der herrschenden Monopolbourgeoisie zu verletzen.

Die im Bereich der ökonomischen Regulierung hinsichtlich der Gesetzlichkeit bestehende widersprüchliche Situation wird vor allem durch die Wirtschaftskriminalität verdeutlicht.¹³ Obwohl eindeutig allgemeine Belange der kapitalistischen Ordnung beeinträchtigt werden (z. B. dem Staatshaushalt enorme Mittel verlorengehen), zögert der imperialistische Staat, sein Recht durchzusetzen, weil er dann maßgebliche Repräsentanten der Monopole zur Verantwortung ziehen müßte und weil er durch seine Vertreter oft selbst in diese Manipulationen verstrickt ist.

Hier wird die Krise der bürgerlichen Gesetzlichkeit von einer anderen Seite her sichtbar: nämlich als Unvermögen des bürgerlichen Staates, seine Rechtsordnung gegen ungesetzliche Praktiken der immer stärker werdenden und international verflochtenen Monopolunternehmen durchzusetzen.

Verlagerung von Rechtsetzungskompetenzen

Die Krise der bürgerlichen Gesetzlichkeit zeigt sich weiterhin in einer Reihe bedeutsamer Erscheinungen im Bereich der Rechtsbildung. Die wichtigste Tendenz besteht in der Abwertung der Rechtsform des Gesetzes als Grundform bürgerlicher Rechtsetzung und in der Verlagerung von Kompetenzen vom Parlament auf andere Organe des staatsmonopolistischen Machtapparates, besonders auf die exekutiven Organe und die Gerichte, in bestimmtem Umfang aber auch auf die Monopolunternehmen. Wie in einer Untersuchung zu den Ursachen und Folgen der kapitalistischen „Rechtsinflation“ festgestellt wird, gehört zu ihren Symptomen „die Wandlung und teilweise Abwertung des Gesetzes im herkömmlichen Sinne sowie seine fortschreitende Verdrängung durch andere Erlaßformen und auch durch verschiedene pseudonormative Gebilde“.¹⁴ Diese Kompetenzverlagerung hat zum Ziel, die bürgerliche Rechtsetzung flexibler zu machen, die Rechtsakte leichter an neue Erfordernisse anpassen zu können und zugleich die Kontrollmöglichkeiten der demokratischen Öffentlichkeit über die Rechtsbildung einzuschränken. Das ist im einzelnen ein komplizierter und differenziert verlaufender Prozeß, der hier nur angedeutet werden kann.

Wenn wir sagen, daß das bürgerliche Gesetz nicht mehr den gleichen gesellschaftlichen Rang innehat wie früher, so heißt dies keineswegs, daß diese Rechtsform zur Bedeutungslosigkeit verurteilt wäre. Viele wichtige gesellschaftliche Beziehungen werden auch gegenwärtig und künftig in Form von Gesetzen oder sogar von Kodifikationen geregelt. Davon zeugen z. B. eine Reihe von grundlegenden Gesetzesakten zum Wirtschafts- und Arbeitsrecht